

AZ 730.03

Satzung zur Regelung des Marktwesens im Stadtgebiet - Marktordnung - der Stadt Ditzingen vom 3. April 1979, geändert durch Satzung vom 26.11.1985, 20.2.1990, 9.6. 1992, 17.2.1993, 17.5.1994 und 27.03.2001

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1975 (GBI. 1976 S. 1) und den §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.8. 1978 (GBI. S.394) hat der Gemeinderat der Stadt Ditzingen am 3.April 1979 nachstehende Marktordnung erlassen:

§ 1

Markttage

Nach Maßgabe dieser Marktordnung wird jeweils am 2. Dienstag der Monate März, Juli und Oktober ein Krämermarkt abgehalten.

- siehe Fußnote 3 -
- siehe Fußnote 6 -

§ 2

Marktplatz

1. Der Krämermarkt findet auf der Marktstraße, der Bauernstraße bis zur Einmündung der Tiefgarage des Gebäudes Marktstraße 4 und auf der Münchinger Straße, ab Marktstraße bis zur Einmündung Gartenstraße, statt.
2. Die Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufstischen und anderen Verkaufseinrichtungen wird entlang den Grundstücksfronten der im Marktgebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Gehwege und Plätze gestattet. Über die Dauer des Marktes haben die Anlieger lediglich Anspruch auf Freihaltung der notwendigen Zugänge zu den im Marktgebiet liegenden Grundstücken.
3. Im Bedarfsfall können weitere öffentliche Verkehrsflächen zum Marktplatz erklärt werden.

- siehe Fußnote 2 -
- siehe Fußnote 7 -

§ 3

Marktgebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung der Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils geltenden Satzung über die Erhebung von Marktgebühren erhoben.

- siehe Fußnote 1, 4 und 5 -

§ 4

Marktzeit

1. Während des Krämermarktes ist der Warenverkauf nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr gestattet.
2. Mit dem Aufbau der Verkaufsstände oder Verkaufseinrichtungen darf nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden.

Spätestens um 19.00 Uhr müssen die Stände und Verkaufseinrichtungen abgebaut und der Standplatz wieder ordnungsgemäß hergestellt sein.
- geändert durch Fußnote 8 -

§ 5

Teilnahme am Markt

1. Die Teilnahme an den Märkten ist nach Maßgabe der Vorschriften dieser Satzung jedermann gestattet.
2. Auf dem Krämermarkt darf Waren nur feilbieten, wer im Besitz einer schriftlichen Platzzusage des Bürgermeisteramts der Stadt Ditzingen – Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren - für den jeweiligen Markt ist.
3. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines bestimmten Platzes oder auf eine Platzzusage besteht nicht.
4. Gewerbetreibende, die im Bereich des Marktplatzes als Anlieger ein stehendes Gewerbe betreiben und auf dem Krämermarkt Waren auf einem Stand außerhalb ihrer Geschäftsräume feilbieten wollen, müssen, ebenso wie die von auswärts kommenden Gewerbetreibenden, im Besitz einer schriftlichen Platzzusage des Amtes für Sicherheit, Soziales und Senioren sein.
5. Die Platzzuteilung für den Krämermarkt erfolgt nur auf Antrag. Ein solcher muss spätestens 3 Wochen vor dem Markttag beim Bürgermeisteramt schriftlich eingegangen sein und folgende Angaben enthalten:
 - a) Name und genaue Anschrift des Platzbewerbers
 - b) Gegenstand des Unternehmens
 - c) die gewünschte Standlänge
 - d) die Waren, die feilgeboten werden sollen

5a) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
6. Die einzelnen Standplätze werden rechtzeitig vor Marktbeginn vermessen und durch Sichtzeichen sowie Nummerierung kenntlich gemacht. Für die Lage der einzelnen Standplätze ist ausschließlich der beim Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren aufliegende Plan maßgebend.
7. Standplätze, die schriftlich zwar fest zugesagt, am Markttag aber nicht bis spätestens 8.00 Uhr durch den Standinhaber oder einen Beauftragten belegt worden sind, werden anderweitig vergeben.
8. Sofern auf den zugeteilten Standplätzen seitens des Standplatzinhabers oder seiner Beauftragten die Verkaufstätigkeit nicht ununterbrochen ausgeübt wird, kann der Standplatz entzogen und sofort anderweitig vergeben werden.
9. Die Beschaffung und Aufstellung von Marktständen oder sonstigen Verkaufseinrichtungen ist Sache der Verkäufer.

§ 6

Verkehrsregelung

1. Für die innerhalb des Marktgebietes liegenden Straßen und Plätze besteht am Markttag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr Halteverbot; für den gesamten

Fahrverkehr Fahrverbot.

2. Marktstände, Verkaufsbuden und Fahrzeuge sind innerhalb des Marktgebietes so aufzustellen, dass der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Notwendige Zugänge zu Gebäuden und Grundstücken sind freizuhalten.

3. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind die Verkaufsstände und dgl. in einer Flucht aufzustellen. Es ist sicherzustellen, dass die Verkaufstätigkeit nicht durch Versperren der Nachbarstände mit Fahrzeugen, Kisten oder anderen Gegenständen behindert wird.

4. Auf dem Marktplatz dürfen Marktbesucher Zweiradfahrzeuge, Handwagen und dgl. nicht mitführen.

- siehe Fußnote 2 -

- siehe Fußnote 9 -

§ 7

Ordnungsvorschriften

1. Die genaue Beachtung und Einhaltung dieser Marktordnung sowie aller übrigen gewerberechtlichen, gesundheits-, lebensmittel- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, die zur Regelung des Marktwesens erlassen worden sind, wird den Standinhabern, deren Hilfskräften und den Marktbesuchern zur Pflicht gemacht.

2. Alle Verkaufseinrichtungen sowie die zum Lagern, Zubereiten, Messen, Wiegen, Abfüllen, Feilhalten und Verpacken der Waren benützten Gegenstände müssen sich in einem stets sauberen Zustand befinden.

3. Die Verkäufer haben, reinliche Kleidung, erforderlichenfalls zweckdienliche Schutzkleidung zu tragen.

4. Zum sofortigen Genuss bestimmte Lebensmittel dürfen nur auf Verkaufsständen, Tischen oder ähnlichen Einrichtungen in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden feilgehalten werden.

5. Den Marktbesuchern ist das Berühren von unverhüllt feilgehaltenen Lebensmitteln sowie das öffnen und Durchsuchen der Verpackungen untersagt.

6. Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten sind vom Markt ausgeschlossen. Das mitleiderregende Zuschaustellen von Gebrechen ist verboten.

7. Das Mitbringen oder Laufen lassen von Hunden auf dem Markt ist nicht erlaubt.

8. Das Feilbieten von Waren im Umhertragen oder Umherfahren ist unstatthaft.

9. Beim Anbieten der Waren haben die Verkäufer Belästigungen und Aufdringlichkeiten gegenüber den Käufern und anderen Verkäufern zu unterlassen.

10. Die Verteilung von Geschäftsanzeigen und Werbezetteln auf dem Markt ist nicht gestattet. Ebenso ist jegliche Werbung mittels Lautsprechern, Musikapparaten und dgl. untersagt.

11. Bei der Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken ist die Verwendung von PVC-haltigem Einweggeschirr verboten, Lebensmittel zum sofortigen Verzehr dürfen nur in Behältnissen auf Papierbasis abgegeben werden.

Bei der Ausgabe von Getränken sind für die anfallenden Leerbehälter (z. B. Glas, Weißblech etc.) jeweils nach Materialart gesonderte und deutlich gekennzeichnete Abfallbehälter aufzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die so gesammelten Wertstoffe einer gesonderten Wiederverwertung (Recycling) zugeführt werden.

Die Standinhaber und ihre Hilfskräfte sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der dahinter oder der davor liegenden Straßen und Gehwegflächen sowie für die

laufende Beseitigung von Abfällen verantwortlich. Jede vermeidbare Verschmutzung des Standplatzes und seiner unmittelbaren Umgebung ist zu unterlassen.

12. Nach Beendigung des Marktes ist der Standplatz unverzüglich und vollständig zu räumen sowie zu reinigen.

Standplätze, welche nicht abgeräumt oder ungeräumt und stark verschmutzt verlassen werden, werden durch das Amt für Sicherheit, Soziales und Senioren der Stadt Ditzingen auf Kosten des Standplatzinhabers geräumt oder gereinigt.

13. Alle Personen, welche die Märkte der Stadt Ditzingen beschicken oder besuchen, haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, den reibungslosen Ablauf des Marktes zu stören. Sicherheit, Recht und Ordnung dürfen nicht verletzt werden.

- siehe Fußnote 2 -

§ 8

Katastrophenschutz

1. Zur Verhütung von Personen- und Sachschäden sind

a) sämtliche Stände und Verkaufseinrichtungen sicher und standfest aufzustellen und soweit erforderlich, gut zu befestigen,

b) bei aufkommendem starken Wind alle mit Planen oder sonst wie abgedeckten Verkaufsstände sofort zu schließen, u. U. völlig zu räumen,

c) bei hereinbrechendem Sturm durch geeignete Maßnahmen schnell und wirksam sicherzustellen, dass Gegenstände weder weggerissen noch umhergeschleudert werden können.

2. Alle Standinhaber, deren Hilfskräfte und die Marktbesucher sind verpflichtet, beim Umgang mit Feuer und Licht innerhalb des Marktgebietes besondere Sorgfalt walten zu lassen.

3. Sämtliche dem Marktbetrieb dienenden elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen den VDE-Vorschriften entsprechend fachmännisch hergestellt und betriebssicher sein.

4. Der Ausbruch eines Brandes ist dem Bürgermeisteramt sofort zu melden. Im Übrigen sind alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, den Brand schnell und wirksam einzudämmen.

5. Soweit Verkaufseinrichtungen im Zugangs- oder Entnahmebereich von Löschwasser aus der Glems oder von Wasserhydranten errichtet sind, müssen diese im Bedarfsfalle vom Standinhaber oder dessen Hilfskräften ohne Anspruch auf Entschädigung soweit entfernt werden, dass die Wasserentnahme jeweils schnell und ungehindert erfolgen kann.

6. Luftballone, die mit brennbarem Gas gefüllt werden, dürfen weder im oder am Verkaufsstand noch innerhalb des Marktgebietes abgefüllt werden.

§ 9

Marktaufsicht

1. Die Marktaufsicht wird vom Leiter des Amtes für Sicherheit, Soziales und Senioren, vom Marktmeister, von den Polizeibeamten sowie dem städtischen Vollzugsdienst ausgeübt.

2. Den Anordnungen und den Weisungen der zur Marktaufsicht befugten Personen ist Folge zu leisten.

3. Den zur Überprüfung der Waren und ihrer Preise behördlich bestellten Personen sind die auf dem Markt angebotenen Waren jederzeit zugänglich zu machen. Auf Verlangen haben die Verkäufer diesen Personen Auskunft über die Herkunft und Herstellung der Waren zu geben, die Verpackung und Behältnisse zu öffnen, die verwendeten Waagen und Messwerkzeuge zur Nachprüfung des Gewichts und der Menge zur Verfügung zu stellen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und angeforderte Proben gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Die Verkäufer sind für die entnommenen Proben angemessen zu entschädigen.

§ 10

Ausschluss

Von der Benutzung der Märkte können auf Zeit oder für dauernd ausgeschlossen werden:

1. Benutzer, die wiederholt gegen diese Marktordnung verstoßen haben,
2. Personen, welche die Ordnung auf dem Markt stören.

§ 11

Haftpflicht

1. Der Marktplatz wird auf eigene Gefahr betreten. Die Stadt Ditzingen haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.
2. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Benutzer haften der Stadt Ditzingen nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt durch ihr Verschulden entstehen. Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung ergeben haben.

§ 12

Strafbestimmungen

Soweit gesetzlich nicht eine andere Strafe verwirkt ist, können Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Ditzingen, den 3. April 1979

gez. Lang

Oberbürgermeister

- Fußnote -

- 1) § 3 Nr. 1 geändert durch Satzung vom 26.11.1985; in Kraft getreten am 21.12.1985.
- 2) § 2 Ziff. 1, § 6 und § 7 Ziff. 11 geändert durch Satzung vom 20.2.1990; in Kraft getreten am 3.3.1990.
- 3) § 1 geändert durch Satzung vom 9.6. 1992; in Kraft getreten am 10. 7.1992.
- 4) § 3 Ziffer 1 geändert durch Satzung vom 17.2.1993; in Kraft getreten am 26.2.1993.
- 5) §3 geändert durch Satzung vom 17.5.1994; in Kraft getreten am 20.5.1994.

- Fußnote -

- 6) § 1 geändert durch Satzung vom 27.03.01, in Kraft getreten am 05. Mai 2001
- 7) § 2, Abs. 1 und 2 geändert durch Satzung vom 27.03.01, in Kraft getreten am 05. Mai 2001
- 8) § 4 geändert durch Satzung vom 27.03.01, in Kraft getreten am 05. Mai 2001
- 9) § 6 geändert durch Satzung vom 27.03.01, in Kraft getreten am 05. Mai 2001

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 15 vom 12. April 1979, Nr. 51/52 vom 20.12.1985, Nr. 9 vom 2.3.1990, Nr. 28 vom 9.7.1992, Nr. 8 vom 25.2.1993 und Nr. 20 vom 19.5.1994 und Nr. 9 vom 05.04.2001.

- 10) §§ 5, 7 und 9 geändert durch Satzung vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28. Dezember 2009
Bekanntgemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 50 vom 10. Dezember 2009.